



Bibliographische Daten

Titel: Instruktion für die städtischen Baukontrolleure
Signatur: Amb. 8. 1593

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

I.

Dienstliche Obliegenheiten der Baukontroleure der Stadt Nürnberg.

Die den Baukontroleuren zufallenden dienstlichen Obliegenheiten werden nachstehend aufgeführt:

- 1) Herstellung der Miethbeschriebe, Revision der Miethbeschriebe, Terminbeiwohnung bei Vermietung von Wohnungen oder sonstigen Räume städtischer Gebäude oder Zwinger zc.
- 2) Ausführung und Ueberwachung der genehmigten Arbeiten des Reparaturen-Baueinsatzes des Referats VIIa.
- 3) Technische Kontrolle über diejenigen Arbeiten, welche unter der Verantwortung der Herren Kommissarien zur Ausführung kommen **und in der besonderen Beilage specialisirt sind.**
- 4) Erste technische Revision der Rechnungen der Bauhandwerker und Lieferanten über die genehmigten und ausgeführten Arbeiten des Reparaturen-Baueinsatzes.
- 5) Erste technische Revision der Rechnungen der Bauhandwerker und Lieferanten über diejenigen Arbeiten, welche unter Verantwortung der Herren Kommissarien ausgeführt worden sind.
- 6) Die Kontrollen für die einschlägigen Gebäude zc., welche von den juristischen und technischen Referenten besonders angeordnet werden.